

Empfehlungen des Landestierschutzbeirats Baden- Württemberg beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zur Regulierung der Taubenpopulation in Städten

vom 11. Juli 2005

Tauben sind als Kulturfolger regelmäßige Bewohner unserer Städte. Die Populationen erhalten sich selbst durch ganzjährig statt findende Nachzucht. Ein weiterer, auch bei geplanten Regulierungsmaßnahmen zu beachtender Faktor kann der Zuzug von verirrtten Haustauben sein. Über den Anteil dieser Tiere am Stadttaubenbestand liegen allerdings keine gesicherten Erkenntnisse vor. Natürliche Feinde hat die sog. "Stadttaupe" in ihrem Lebensraum nicht. Das gehäufte Vorkommen von Tauben insbesondere in größeren Städten führt regelmäßig zu Konflikten zwischen Taubenliebhabern und Personen, die aus verschiedenen Gründen eine Reduzierung des Bestandes fordern. Die Kommunen haben somit zu entscheiden, ob sie in die vorhandene Population eingreifen sollen und welche Maßnahmen ggf. zu einer tierschutzgerechten Reduzierung des Taubenbestands geeignet sind.

Ziel ist die Schaffung und dauerhafte Erhaltung eines gesunden Taubenbestands mit an die lokalen Anforderungen angepasster und kontrollierter Größe.

Der Landesbeirat für Tierschutz beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg empfiehlt hierzu folgendes Vorgehen:

- 1. Bestandserhebung/Bewertung**
- 2. Einbindung aller Beteiligten in geeignetem Forum/Ansprechpartner**
- 3. Gezielte Betreuung vorhandener Taubenschwärme**
- 4. Begrenzung des Futterangebots, kontrollierte Fütterung**
- 5. Begleitende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen)**
- 6. Sonstige Maßnahmen**

Zu 1. Bestandserhebung/Bewertung

Voraussetzung für eine tierschutzgerechte und erfolgversprechende Regulierung der Taubenpopulation ist eine fachkundige Erhebung des Ausgangszustands mittels einer

fachlichen Begutachtung (Feststellung von: Anzahl und Lokalisation der Schwärme/Tiere, Gesundheitszustand, Angebot an Brutmöglichkeiten, Futterangebot, lokale Brennpunkte). Darauf aufbauend sind der tatsächliche Eingriffsbedarf zu bewerten und konkrete Lösungsvorschläge aufzuzeigen. Eine Zielvorgabe sowie ein auch längerfristig Erfolg versprechendes Durchführungskonzept sind zu entwickeln. Hierbei müssen ortsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Begleitend zu Regulierungsmaßnahmen müssen die Bestandsentwicklung und der Gesundheitszustand der Taubenschwärme regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass jedes systematische Eingreifen in den Taubenbestand mit erheblichem Aufwand hinsichtlich der Lösung fachlicher Fragen sowie der Kommunikation und Zusammenarbeit mit Interessengruppen und berührten Stellen und ggf. erheblichen Kosten verbunden ist. Deshalb ist zunächst die Frage zu beantworten, ob ein solches Eingreifen tatsächlich erforderlich ist.

Zu 2. Einbindung aller Beteiligten in geeignetem Forum/Ansprechpartner

Erfahrungen in zahlreichen Kommunen lassen erkennen, dass die langfristige Regulierung und Gesunderhaltung von Taubenbeständen eine Daueraufgabe darstellt, die nur unter Einbindung der vor Ort betroffenen und interessierten Einrichtungen und Personen gelingen kann. Die Kommunikation und konstruktive Zusammenarbeit der Behörden untereinander (Ordnungsamt, Liegenschaftsamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Umweltamt usw.), mit der Bürgerschaft (Stadt-/Gemeinderat) und mit örtlichen Tierschutzvereinen und Gruppen sowie den o.g. Interessenvertretern hat entscheidende Bedeutung für das Gelingen der Erstellung und Umsetzung eines tragfähigen Konzepts. Hierfür sollte ein geeigneter Ansprechpartner benannt werden, der alle Aktionen koordiniert und für Betroffene, Bürger, Pressearbeit und ggf. die Einwerbung und Überwachung der Verwendung von Spenden zur Verfügung steht.

Zu 3. Gezielte Betreuung vorhandener Taubenschwärme

Aus der Sicht des Tierschutzes ist die wichtigste, uneingeschränkt zu befürwortende Regulierungsmaßnahme das Einrichten von Taubenhäusern (einschließlich sog. Taubentürme) und/oder -schlägen mit Kontrolle der Gelege. Dabei werden die bebrüteten Eier durch Gips-, Ton- oder Kunststoffeier ersetzt.

Hierbei müssen nach bisherigen Erfahrungen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Standort**

Bei der Standortwahl ist der begrenzte Bewegungsradius der Tauben zu beachten. Eine Umsiedlung über größere Distanzen gelingt in der Regel nicht.

"Der Schlag kommt zum Schwarm".

Der Standort sollte gut erreichbar sein (regelmäßiger Transport von Futter und Taubenkot) und geeignete, in unmittelbarer Nähe liegende Plätze für eine gezielte Fütterung bieten. Eine Lagermöglichkeit für Gerätschaften und ein erreichbarer Wasseranschluss sind zweckmäßig.

- **Bauliche Ausführung**

Taubenhäuser/-schläge müssen gut begehbar und leicht zu reinigen sein. Außen sind geeignete Anflugbretter/Sitzmöglichkeiten so anzubringen, dass eine unerwünschte Verschmutzung der Umgebung weitestgehend vermieden wird. Innen sind geeignete Nistunterlagen möglichst fugenlos einzubauen.

Zu Material und Ausführung s. Literaturhinweise im Anhang.

Taubenschläge (z.B. im Dach von Gebäuden) sind erheblich preisgünstiger einzurichten als freistehende Taubenhäuser oder Taubentürme. Die Einbindung der lokalen Bevölkerung und der Wirtschaft bei der Finanzierung solcher Projekte ist wünschenswert, weiterhin besteht die Möglichkeit, z.B. bei Tierschutzstiftungen wegen einer Unterstützung nachzufragen.

- **Bestandskontrolle, Wartung und Tiergesundheit**

Die Betreuung ist eine langfristige Aufgabe. Erfolge im Hinblick auf eine Reduzierung der Taubenzahl sind nicht von heute auf morgen zu erzielen. Wegen der Treue von Tauben zu ihrem Brutplatz können Alttauben häufig nicht umgesiedelt werden. Deshalb ist ggf. mit einer Umstellungsperiode von mehreren Jahren zu rechnen.

Die qualifizierte Betreuung des Schlags ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg. Im Idealfall gelingt hierzu die Einbindung von Personen mit langjähriger Erfahrung in der Taubenhaltung (sachkundiger Taubenwart).

Von den Tauben gelegte Eier müssen ganzjährig im Abstand von maximal einer Woche gegen Gips-, Ton- oder Kunststoffeiern ausgetauscht werden.

Zur Gesunderhaltung der Tauben ist es erforderlich, den anfallenden Kot regelmäßig (1 - 2 x wöchentlich) trocken zu entfernen. Eine intensive Grundreinigung und Desinfektion sollte

mindestens jährlich durchgeführt werden.

Kranke und verletzte Tauben sind entweder zu behandeln oder erforderlichenfalls unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 TierSchG schmerzlos zu töten.

Zu 4. Begrenzung des Futterangebots, kontrollierte Fütterung

Ohne Reduzierung des unkontrollierten Nahrungsangebots lässt sich das Ziel eines dauerhaft reduzierten, gesunden Taubenbestands langfristig nicht erreichen!

In allen betroffenen Gebieten, insbesondere im Innenstadtbereich, ist deshalb ein Fütterungsverbot zu erwägen. Besonders zu beachten ist hier das Nahrungsangebot im Freien (auf Märkten, aus dem gastronomischen Bereich, an Mühlen und Lagerhäusern und aus sonstigen Quellen). Das den Stadtauben zur Verfügung stehende Futter beinhaltet häufig einen hohen Anteil an Resten von fast-food, Backwaren, Süßspeisen und ähnlichen Bestandteilen, was für die Tiere die Gefahr einer Fehlernährung mit sich bringt. Die vorhandenen Nahrungsmittel fördern ebenso wie das absichtliche Ausbringen von Taubenfutter außerdem die unkontrollierte Vermehrung von Schädlingen wie Mäusen und Ratten.

Betreute Taubenschwärme werden im Schlag oder in dessen unmittelbarer Nähe mit geeignetem Futter versorgt (Taubenfuttermischung auf Grundlage von Getreide und Hülsenfrüchten). Im Schlag wird auch ein großer Teil des Kots abgesetzt.

Abhängig von den lokalen Gegebenheiten ist zu überlegen, ob an günstigen Plätzen (z.B. in geeigneten Grünanlagen an der Peripherie) die Fütterung durch Privatpersonen kontrolliert (d.h. auch mit geeigneten Futtermitteln!) erlaubt werden kann. Dies kann auch zur Akzeptanz eines ansonsten einzuhaltenden Verbots beitragen.

Zur Vermeidung erheblicher Belastungen der Tiere soll bei Verhängung eines Fütterungsverbots die Fütterung allmählich und nicht im Winter beginnend reduziert werden.

Zu 5. Begleitende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen)

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Auf die Bedeutung eines zentralen Ansprechpartners wurde bereits hingewiesen.

Die Bevölkerung kann durch geeignete Hinweise über die Presse, Faltblätter, Tafeln an geeigneten Plätzen und ggf. durch kommunale Bedienstete und/oder Freiwillige vor Ort aufgeklärt werden, dass das unkontrollierte Füttern den Tauben schadet und vermeidbares Tierleid hervorrufen kann, wenn sich dadurch eine Überpopulation entwickelt. Es soll dabei darauf hingewiesen werden, dass ein Konzept zur Regulation und Gesunderhaltung des

Taubenbestandes besteht und dieses ohne Unterbindung der ungezielten Fütterung, insbesondere auch mit ungeeignetem Futter wie Süß- oder Backwaren und stark gewürzten Speisen, nicht zum Erfolg führen kann. Ohne massive Einschränkung des unkontrollierten Nahrungsangebots werden neu eingerichtete Taubenschläge von den Tieren nicht ausreichend angenommen.

Für den Erfolg eines Regulierungskonzepts ist die Einbindung von Taubenfreunden von zentraler Bedeutung. Gerade die Personen, die in vielen Städten intensiv und ungezielt füttern, sollten im Interesse der Tauben überzeugt werden und bereit sein, mit den Kommunen zusammenzuarbeiten, z.B. bei der regelmäßigen Betreuung eingerichteter Schläge.

Eigentümer geeigneter Immobilien sollten ebenfalls informiert und um ihre Mithilfe - insbesondere bei der Einrichtung von Taubenschlägen - gebeten werden.

Bei der Auswahl des Standortes von Taubenhäusern/-schlägen sollte außerdem vorab bei den Eigentümern unmittelbar benachbarter Grundstücke um Verständnis geworben werden. Hier ist ggf. mit Belästigungen durch Kot und Geräusentwicklung zu rechnen.

Taubenhalter und -züchtervereinigungen können sinnvoll bei der Erstellung von Konzepten (Beratung bei der Erstellung und dem Betrieb von Schlägen) eingebunden werden.

Taubenzüchtervereine sollen gegenüber ihren Mitgliedern darauf hinwirken, ihre Taubenbestände zu kontrollieren, das Entfliegen von Tauben weitestgehend zu verhindern sowie sich um die Rückführung von Brieftauben, die sich verfliegen haben, zu kümmern.

Bei öffentlichen Veranstaltungen und privaten Festen (Hochzeiten) soll das Auffliegen lassen von Tauben unterbleiben, ebenso das Streuen von Reis vor den Standesämtern!

Gefährdung der Gesundheit, Beeinträchtigung von Gebäuden

Nach der aktuellen Literatur ist davon auszugehen, dass Tauben im Regelfall keine besondere Gesundheitsgefährdung für den Menschen darstellen. Lokal vorhandene spezielle Hygieneprobleme - insbesondere im Bereich von öffentlichen Einrichtungen oder Krankenhäusern - sind gesondert zu bewerten.

Die Gefährdung von Bausubstanz durch Taubenkot wird häufig überschätzt. Der Kot soll nach Angaben in der Fachliteratur keine aggressive Wirkung gegenüber Baustoffen haben. Tauben verschmutzen durch ihren Kot Flächen an ihren bevorzugten Aufenthaltsorten an

und in Gebäuden unter Umständen erheblich, was zu entsprechendem Reinigungsaufwand führen kann.

Hinweis: Die Empfehlungen des Landestierschutzbeirats Niedersachsen enthalten zahlreiche Vordrucke für die Information von Bürgern und Gewerbetreibenden (s. Literaturverzeichnis).

- **Kontrollen**

Neben der Überwachung des Fütterungsverbots ist eine regelmäßige Überprüfung des Taubenbestandes - der Anzahl und des Gesundheitszustands der Tiere - sinnvoll. Letzteres kann in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt bei den tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen des Landes geschehen.

Taubenabwehreinrichtungen müssen vom Eigentümer regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Einrichtungen, an denen sich Tiere verletzen können, in denen sie sich verfangen oder hinter denen sie eingesperrt werden können, sind unverzüglich instand zu setzen oder abzubauen.

Zu 6. Sonstige Maßnahmen

- **Vergrämung/Fassadenschutz**
- **Verhinderung der Fortpflanzung mit hormonhaltigen Präparaten ("Taubenpille")**
- **Fangmaßnahmen**
- **Tötungsmaßnahmen**

- **Vergrämung/Fassadenschutz**

Zweck einer Vergrämung ist die Vertreibung bzw. die Verhinderung des Aufenthalts von Tauben in einem eng umgrenzten Gebiet. Durch die Vergrämung kommt es lediglich zu einer Verlagerung des Aufenthaltsorts. Sie kann für den Schutz einzelner Fassaden sinnvoll sein, löst aber nicht das Problem überhöhter Taubenbestände. Hierfür wäre eine großflächige Einschränkung der zur Verfügung stehenden Brutmöglichkeiten erforderlich.

Für besonders gelagerte Fälle (z.B. Krankenhäuser) können auch unkonventionelle Lösungen, wie die Zusammenarbeit mit Falknern, die dort regelmäßig Greifvögel fliegen lassen, sinnvoll sein.

Eine Vergrämung von Tauben mittels optischer (z.B. Greifvogelattrappen oder -silhouetten) oder akustischer Scheueinrichtungen (Knallapparate, Warnrufe, Ultraschallgeräte) ist im Innenstadtbereich meist nicht praktikabel und/oder wegen der geringen bzw. gar nicht vorhandenen Wirkung und ggf. schnellen Gewöhnung auch nicht erfolgversprechend. Der Einsatz energiereicher Ultraschallanlagen - insbesondere in Räumlichkeiten mit reflektierenden Wänden - kann auch die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden. Letzteres gilt auch für chemische Präparate, die über den Geruch wirken sollen.

Beim Neu- oder Umbau von Häusern ist die Schaffung von Sitz- und Brutmöglichkeiten (z.B. breite, flache Simse, Durchschlupfe hinter Fassadenverkleidungen usw.) möglichst zu vermeiden. Simse und Flächen sind als Brutplätze für Tauben unattraktiv, wenn sie weniger als 10 cm breit sind oder mindestens 45 Grad Neigung aufweisen.

Vergrämungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden müssen tiergerecht sein, d.h. sie dürfen nicht zu Verletzungen oder dazu führen, dass Tiere dahinter gefangen werden und nicht mehr herausfinden (§ 13 Abs. 1 TierSchG). Auch Gefahren für andere Tiere - insbesondere kleinere Vögel - sind zu vermeiden (deshalb sind z.B. Pasten mit starkem Klebeffekt unzulässig). Stromführende Einrichtungen dürfen nur mit Schwachstrom betrieben werden, der keine Verletzungen verursacht (vgl. § 3 Abs. 11 TierSchG).

Netze oder ähnliche Einrichtungen müssen sicher befestigt und straff gespannt sein, eine Fadenstärke von mindestens 1 mm und eine Maschenweite von höchstens 30 mm aufweisen und dürfen nicht grün oder schwarz sein.

Zu den Anforderungen an sonstige mechanische Einrichtungen wie Spikes oder Spanndrähte wird auf die Literatur verwiesen.

Von entscheidender Bedeutung ist - wie zuvor bereits erwähnt - neben der geeigneten Gestaltung und Anwendung solcher Einrichtungen und Maßnahmen eine regelmäßige Überprüfung und Wartung, alternativ der rechtzeitige Abbau. Dies gilt insbesondere für beschädigte Gitter oder Netze, in denen sich Tiere verfangen können oder hinter denen sie eingesperrt werden können. Bereits im Rahmen der Errichtung solcher Anlagen sind die anfallenden Instandhaltungskosten zu berücksichtigen, die Wartung kann z.B. im Rahmen eines Vertrages mit der Erstellerfirma geregelt werden.

- **Verhinderung der Fortpflanzung mit hormonhaltigen Präparaten ("Taubenpille")**

Eine Unterdrückung der Fortpflanzung mit hormonhaltigen Präparaten ist derzeit aus arzneimittelrechtlichen Gründen nicht möglich, da keine geeigneten Präparate zugelassen sind. Der von Müller (2002) beschriebene Einsatz im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten

Untersuchung zeigt, dass die Anwendung kosten-, zeit- und personalaufwendig ist. Eine nachhaltige, wesentliche Reduktion der Größe der behandelten Schwärme konnte nach den in diesen Versuchen erzielten Ergebnissen nicht erreicht werden.

- **Fangmaßnahmen**

Sofern hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt, ist die einzige, aus Sicht des Tierschutzes vertretbare, Fangmethode der **Lebendfang** mit Köderauslage in geräumigen Drahtgitterfallen oder Reusenfallen. Fallen sind so häufig zu kontrollieren, dass gefangene Tiere keinen unzumutbaren Belastungen ausgesetzt werden. Im Einzelfall kann auch der Einsatz von Wurfnetzen in Frage kommen, sofern ein verletzungsfreier Fang sichergestellt ist.

Die **Verabreichung von Stoffen mit Betäubungseffekt** zum Zwecke des Einfangens ist abzulehnen, da eine korrekte Dosierung nicht möglich ist und somit eine ausreichende Wirkung unter sicherer Vermeidung des Abfliegens (und ggf. halbbetäubten Herumflatterns bzw. Herabstürzens aus großer Höhe) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies kann, neben den Tieren selbst, auch Personen und den Verkehr gefährden.

Bei allen Fangmaßnahmen ist § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG zu beachten.

Versuche, Taubenschwärme einzufangen und umzusiedeln, sind nicht sinnvoll.

- **Tötungsmaßnahmen**

- a) **Voraussetzungen**

Bei Maßnahmen gegen Stadttauben ist es nach § 1 TierSchG verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund stellt einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 1 TierSchG dar.

Straftatbestände nach § 17 Nr. 2 TierSchG sind auch verwirklicht, wenn einem Wirbeltier

- aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

In sonstigen Fällen des Verdachts tierschutzrechtlicher Verstöße ist zu prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 TierSchG vorliegt. Dies ist nach § 18 Abs. 2 TierSchG insbesondere dann gegeben, wenn einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere töten, müssen Ihre Sachkunde nachweisen (§ 4 Abs. 1a TierSchG) und benötigen bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e TierSchG.

Der Schutz der Tiere wurde im Jahr 2000 in die Verfassung des Landes Baden-Württemberg und zwei Jahre später als Staatsziel in den Artikel 20 a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Das Staatsziel verpflichtet insbesondere die Behörden, bei jeder Entscheidung, die mit Belastungen für Tiere verbunden sein kann, abzuwägen, ob dem Tierschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund kann die Tötung immer nur als letztes Mittel nach Ausschöpfung der sonstigen geeigneten Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Als Ergebnis von Tötungsaktionen in der Vergangenheit hat sich häufig gezeigt, dass diese zu keiner dauerhaften Bestandsreduktion geführt haben, somit der angestrebte Zweck nicht erreicht wurde. Bei gleichbleibendem Futter- und Nistplatzangebot werden freiwerdende Lebensräume durch zufliegende Tauben und die vermehrte Nachzucht sehr schnell ausgeglichen. Über die Zulässigkeit einer Tötung - also das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes - muss im Einzelfall entschieden werden. Ein vernünftiger Grund kann vor allem für Bereiche vorliegen, in denen besondere Hygieneanforderungen gelten oder Gesundheitsgefahren bestehen (z.B. Lebensmittelbetriebe oder Krankenhäuser). Erforderlich ist darüber hinaus ein Gesamtkonzept, das einen langfristigen Erfolg vermuten lässt (z.B. Aktionen in Verbindung mit der Betreuung von Schwärmen, Einschränkung des Nahrungs- und ggf. Brutplatzangebots). Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass Tauben nach Literaturangaben in Städten ganzjährig brüten und Nachwuchs aufziehen. Die Tötung von Elterntieren führt in diesen Fällen zum Verhungern der Nestlinge.

Bei der Entscheidung über Fang- oder Tötungsmaßnahmen sowie ggf. deren Planung und Durchführung soll ein Amtstierarzt in geeigneter Weise beteiligt werden.

Fazit:

Die Tötung von Straßentauben kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt, d.h. das Vorliegen eines vernünftigen Grundes kann nur dann gegeben sein, wenn die Erforderlichkeit im Einzelfall festgestellt ist und die Tötung durch sachkundige Personen durchgeführt wird.

Insbesondere die willkürliche Tötung oder sonstige Beeinträchtigung von Tauben z.B. durch Privatpersonen (mittels Luftprojektilen, Vergiftung, Fang mit anschließender Tötung oder anderen Methoden) kann wegen des im Regelfall nicht vorliegenden vernünftigen Grundes ggf. strafrechtliche Konsequenzen oder ein Bußgeld nach sich ziehen (§ 17 Nr. 1 TierSchG).

b) Verfahren zur Tötung von Tauben

Die Tötung von Tauben in betreuten Schlägen ist zur Bestandsreduktion nicht sinnvoll. Geeignetes Mittel ist hier die Gelegekontrolle, also die Regulierung der Nachzucht.

Eine **Vergiftung** von Tauben durch Ausbringen entsprechender Köder scheidet schon daran, dass hierfür keine tierschutzgerechten, zulässigen Verfahren zur Verfügung stehen. Die Zulassung von sog. Aviziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Vögeln) ist nach Angaben des BMVEL (Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003) in Deutschland auch nicht möglich. **Der gezielte Schuss** (Schrot, Kleinkaliber, Luftdruckwaffen) scheidet im Innenstadtbereich schon aus Gründen der Gefährdung von Personen und der Gefahr der Beschädigung/ Zerstörung von Sachen aus, im Übrigen gelten die o.g. Einschränkungen sinngemäß.

Geeignete sog. **Totschlagfallen** sind nicht verfügbar.

Ausblick

Stadttauben sind ein fester Bestandteil unserer Zivilisation, als Kulturfolger prägen sie bereits seit Jahrhunderten das Bild unserer Städte und Dörfer.

Eine wichtige Voraussetzung für ein gelungenes Zusammenleben von Mensch und Stadtaube ist es, ein für alle verträgliches Gleichgewicht zu finden. Angestrebtes Ziel eines entsprechenden Konzepts sollte es also sein, die Stadttaubenpopulation mittels tiergerechter Maßnahmen - wie dem Austausch von Gelegen an Taubenhäusern oder -schlägen - auf eine feste Bestandsgröße zu reduzieren und so dauerhaft eine begrenzte, gesunde Stadttaubenpopulation zu erhalten.

Immer mehr Beispiele zeigen, dass solche mehrgleisigen Konzepte auch ohne Tötungsmaßnahmen erfolgreich sind und nachhaltig zu einem gleich bleibenden und gesunden Stadttaubenbestand führen.

Der Landesbeirat für Tierschutz plädiert dafür, dass die o.g. „sanften“ Methoden zur Reduktion der Tauben-Populationen das Töten von Stadttauben als drastische

Regulationsmaßnahme zukünftig vollständig ersetzen und Tötungsmaßnahmen somit überflüssig werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2862 vom 31. Juli 2002)

Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 3b; Ergänzung vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449)

Tierschutzgesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998
Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998, Seite 1105

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, BAnz. Nr. 36a, S. 1

Infektionsschutzgesetz

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften Seuchenrechtsneuordnungsgesetz - SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 2000, Seite 1045

Literaturauswahl:

- Tierschutzbericht der Bundesregierung, : Regulierung von Wildtierpopulationen; BMVEL 321-0869-1/8, S. 116-117, 2003; www.verbraucherministerium.de
- Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen: Loseblattsammlung zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation; Überarbeitete Fassung, 1998
- Haag-Wackernagel, D.: Bestandsregulierung von Straßentauben, in: Sambras/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, S. 776 ff., Enke, Stuttgart 1997
- Müller, M.: Tierärztliche Begleitung bei der Umsetzung der tierschutzgerechten Bestandskontrolle von Stadtaubenpopulationen nach der Loseblattsammlung des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen; Diss. med. vet., Hannover, 2002

- BMVEL-Gutachten: Mindestanforderungen zur Verminderung überhandnehmender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung; Landwirtschaftsverlag Münster Hilstrup, 1991
- Gutachten zur Tiergerechtheit von Abwehrsystemen sowie Stellungnahmen des BgVV zur Schädlingseigenschaft von Straßentauben (einschließlich Hinweisen zu Tötungsaktionen) unter: <http://www.schuett-abraham.de/Tauben>
- Tauben in unseren Städten - Konzept einer tierschutzgerechten und ökologisch sinnvollen Bestandskontrolle der Stadtauben; Beirat für Tierschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001; *Online-Bestellung*: <http://www.munlv.nrw.de/cgi/bestd.pl>
- Bundesarbeitsgruppe Stadtauben: Konzept zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenpopulation, Aachen 2001; <http://www.stadtauben.de>
- Stadtauben - Informationsblatt des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
<http://www.tierschutzbund.de/00575.html>

Ansprechpartner für tiergerechte Regulationskonzepte in Baden-Württemberg:

Esslingen:

Frau Dagmar Jansen
Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt
Pulverwiesen 15
73728 Esslingen am Neckar
Tel.: 0711/3512 2542
Internet: www.esslingen.de - Suchbegriff "Stadtauben"

Tübingen:

Frau Petra Klingler (Tierschutzverein Tübingen)
Tel.: 07071/940742; Mobil: 0173/2994624
E-mail: TT-Konzept@web.de